



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher an demokratischen Entscheidungsprozessen – Jugendbeteiligungsgesetz**

### **A) Problem**

Anders als in Österreich und (im Hinblick auf Kommunalwahlen) in vielen deutschen Ländern sind in Bayern 16- und 17-Jährige von Wahlen und der Teilnahme an anderen politischen Entscheidungen (wie zum Beispiel kommunalen Bürgerversammlungen und Volksentscheide) ausgeschlossen.

### **B) Lösung**

Durch eine Änderung der Verfassung wird das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von derzeit 18 Jahre auf 16 Jahre gesenkt. Durch eine Änderung des Landeswahlgesetzes wird die Teilnahme an Landtagswahlen und Volksabstimmungen ab 16 Jahren ermöglicht und da das Bezirkstagswahlrecht auf dieses Gesetz verweist auch dieses. Durch eine Änderung des Landkreis- und Gemeindevahlgesetzes wird die Teilnahme an Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden ab 16 Jahren ermöglicht.

Ferner werden Gemeindeordnung und Landkreisordnung geändert, um Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen einzuführen, an denen auch diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die noch nicht volljährig sind, gleichberechtigt teilnehmen können.

### **C) Alternativen**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage und Hinnahme des Ausschlusses der 16- und 17-Jährigen von Wahlen und Abstimmungen.

### **D) Kosten**

Bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden wird künftig der Kreis der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten etwas größer sein. Somit werden auch etwas erhöhte Kosten für die Durchführung entstehen. Diese Erhöhung ist jedoch im Vergleich zu den jeweiligen Gesamtkosten äußerst geringfügig.



## Geszentwurf

### zur Verbesserung der Beteiligung Jugendlicher an demokratischen Entscheidungsprozessen – Jugendbeteiligungsgesetz

#### § 1

##### Änderung der Verfassung

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

#### § 3

##### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 485), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Art. 18 werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- b) In der Angabe zu Art. 18b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18  
Einwohnerversammlung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

3. Art. 18b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18b  
Einwohnerantrag“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerin und Gemeindeeinwohner ist und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.
    - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.

## § 5

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 485), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu „Art. 12b“ das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

2. Art. 12b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 12b  
Einwohnerantrag“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.

- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.